

Seminar für Öffentliches Recht und Staatslehre
2 Hamburg 13, Schlüterstraße 28

SEMINAR FÜR
ÖFFENTLICHES RECHT UND
STAATSLEHRE

Professor Dr. Gerhard W a c k e

74 Herrn
Wissenschaftl. Assistenten
Dr. Wolfgang D ä u b l e r
T ü b i n g e n
Universität
Fachbereich Rechtswissenschaft

Fernsprecher: 44 19 7 576
Behördennetz: 9.09 (")

Hamburg, den 7. Juli 1970

Sehr geehrter Herr Dr. D ä u b l e r !

Noch gar nicht habe ich Ihnen für Ihr freundliches Schreiben und die liebenswürdige Übersendung Ihres schönen Buches gedankt. Ich wollte erst ein wenig näheren Einblick nehmen, am liebsten das Buch ganz lesen, bevor ich mich äußerte. Nach wie vor hat mir aber die hauptberufliche Arbeit bisher nur die Zeit gelassen, gewissermaßen diagonal Ihr Buch durchzugehen. Um so mehr freue ich mich jetzt auf seine Lektüre in der demnächst beginnenden vorlesungsfreien Zeit.

Im Vorwort sagen Sie, daß Sie die überkommenen Ansichten zum Streik am Verfassungsrecht messen wollen; ich habe auch den Eindruck, daß dieser Ansatz in der Schrift konsequent durchgehalten worden ist.

Aber mich beschäftigt dabei auch sehr die Ebene unterhalb des Verfassungsrechts, d.h. das eigentliche Dienstrecht der Beamten und der anderen Dienstkräfte im öffentlichen Dienste selbst. Es wird mir niemals einleuchten können, daß Dienstnehmer, die nach dem Beamtengesetz durch Eid und nach dem BAT durch feierliches Gelöbniß, Handschlag und Unterschrift als Normenbestandteil ihres Dienstrechtes die Pflicht freiwillig auf sich nehmen, ihrem Dienstherrn mit ihrer ganzen Person uneigennützig zur Verfügung zu

stehen, daß diese Dienstkräfte, wenn sie ihrerseits die geltenden Normen abzuändern und mehr Vergütung zu erhalten wünschen, ihre übernommenen Pflichten beiseiteschieben und die Arbeit verweigern dürfen, und dabei obendrein die Interessen der Öffentlichkeit, denen sie zu dienen haben, hintenan setzen können.

Insoweit wird, lieber Herr Kollege Däubler, so fürchte ich, zwischen uns wohl eine Verständigung nicht möglich sein; aber ich möchte, wie gesagt, erst einmal Ihr Buch noch näher kennenlernen, aus welchem Grunde ich Ihnen für seine Übersendung hiermit nochmals herzlich danken möchte.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr sehr ergebener



(Prof. Dr. W a c k e)

Akademie der Arbeit

IN DER UNIVERSITÄT FRANKFURT a. M.

6 FRANKFURT a. M.,
Fernruf 77 26 92 u. 77 27 54
Mertonstraße 30

1. Juni 1970

Herrn
Dr. Wolfgang Däubler

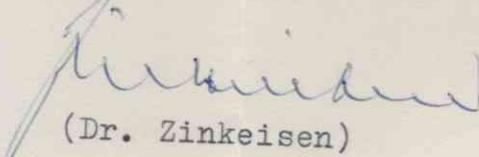
Dr. Z./Ei.

74 Tübingen
Keplerstraße 6

Sehr geehrter Herr Dr. Däubler!

Für Ihr Schreiben vom 5.5.1970 nebst dem freundlichst beigefügten Exemplar Ihrer Abhandlung über den Streik im öffentlichen Dienst danke ich Ihnen vielmals. Ich hatte das Buch bereits für die Akademie der Arbeit bestellt, da es vom Thema her uns selbstverständlich sehr interessiert. Ich selber komme im Augenblick nicht zur Lektüre dieses Buches, da ich bis mindestens Juli einschließlich mit Lehrveranstaltungen über Gebühr in Anspruch genommen bin. Ohne Ihren Standpunkt zu kennen, möchte ich heute nur sagen, daß nach meiner Auffassung das von Ihnen behandelte Thema nicht so sehr eines des geltenden Rechts ist als vielmehr eine rechtspolitische Frage. Als es um 1950 zu den Diskussionen um die Neuformulierung des Beamtenrechts ging, sind maßgebliche Merkmale für die heutige Rechtslage geschaffen worden. Man hätte es damals in vieler Hinsicht anders machen können, wenn man es gewollt hätte.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(Dr. Zinkeisen)

REFLEX SPECI... SPECI...

Bochum, den 29.5.70

Lieber Herr Dünter,

Für die liebenswürdige Zusage Ihrer jüngsten Mono-
graphie darf ich Ihnen recht herzlich danken. Ich werde mir
in der nächsten Zeit den Vergnügen gönnen, Ihre Abrechnung
mit den überkommenen Auffassungen zu lesen. Meine eigene
Auffassung ist keine eckpfeilige. Im Grunde bin ich vor dem
Studium Ihrer Arbeit der Meinung, daß die Frage der Zu-
lässigkeit des Arbeitskampfes im öffentlichen Dienst weit-
her an der Spitze stehen muß, wo der Streit als Norm-
anwendung vorgetragen muß; das Par und Contra
ist weitgehend nicht formelbestimmt, ab. normativ ab-
geleitet, sondern Vorannahme rechtspolitischer Wertungen.
Wie Sie wissen, laufen die Gegenpartei schon ab, bzw.
sind schon entfallen. Ich werde in nächster Zeit
mit Sicherheit einmal in Tübingen sein und würde
mich freuen, Sie, der Sie mittlerweile wie illustre
Persönlichkeit in der Ministerwelt sind, begrüßen zu können.
Mit vielen Grüßen verbleibe ich mit nachträglichen
herzlichen Dank

Ihr Peter Schwerdtner

INSTITUT
FÜR
WIRTSCHAFTSRECHT, ARBEITS- UND
SOZIALVERSICHERUNGSRECHT
DER UNIVERSITÄT FREIBURG I. BR.
ABT. II: ARBEITS- UND SOZIAL-
VERSICHERUNGSRECHT
DIREKTOR: PROF. DR. LÖWISCH

78 FREIBURG I. BR., 13. Mai 1970
BELFORTSTR. 11
TEL. 203 433

Herrn
Dr. Wolfgang Däubler
74 T ü b i n g e n
Keplerstraße 6

Sehr geehrter Herr Däubler!

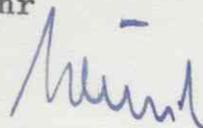
Ich danke Ihnen sehr für die freundliche Übersendung Ihrer Schrift zum Streik im öffentlichen Dienst und teile Ihnen auch gern, soweit das in einem kurzen Brief möglich ist, meine grundsätzliche Meinung mit:

Für mich ist der Arbeitskampf Bestandteil des Tarifvertragssystems, also Mittel zur kollektiven Änderung der Arbeitsbedingungen. Was Sie auf Seite 202 gegen das Funktionieren des Tarifvertragssystems ins Feld führen, hat mich nicht überzeugen können. Ich meine, daß angesichts des realen Wachstums der Einkommen in den vergangenen Jahrzehnten die - wirtschaftswissenschaftliche - Beweislast dafür bei Ihnen liegt, daß eine andere Ordnung zu besseren Ergebnissen geführt hätte.

So gesehen liegt für mich der Kern der von Ihnen untersuchten Frage darin, ob es möglich ist, die Arbeitsbedingungen der Beamten durch Tarifverträge zu regeln. Das scheint mir nach geltendem Recht nicht der Fall zu sein. Ich würde auch nicht dazu raten, in der Zukunft diesen Weg zu beschreiten. Ich bin ein Gegner des Ausschließlichkeitsanspruchs von Modellen, auf welchem Gebiet auch immer, und möchte deshalb die Regelung durch Gesetz für die Gruppe der Beamten als vom Tarifvertragssystem abweichendes Modell erhalten wissen. Man sollte nicht übersehen, daß diese Regelung in vielen Punkten (z.B. Ruhegehalt, Urlaub) beispielhaft gewesen ist und auch in Zukunft noch beispielhaft sein kann - wobei ich etwa an die Krankenversorgung denke.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

Institut
für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung
Direktor: Prof. Dr. iur. Bernd Rütters

1 Berlin 31, den 15. Mai 1970
Babelsberger Straße 14-16
Fernsprecher 86 03 51, App. 280

Herrn
Dr. Wolfgang Däubler

74 Tübingen
Keplerstr. 6

Sehr geehrter, lieber Herr Däubler!

Mit Dankbarkeit nehme ich Ihre ansehnliche Veröffentlichung zum "Streik im öffentlichen Dienst" entgegen. Das Thema interessiert mich sehr. Ich werde mir in den nächsten Tagen einen ersten Überblick über Ihre Thesen verschaffen. Wie Sie sich sicher erinnern, bin ich ein energischer Gegner des Beamtenstreiks, jedenfalls wenn gleichzeitig der Beamtenstatus gewahrt bleiben soll. Im öffentlichen Dienst hingegen, soweit er nicht hoheitliches Handeln betrifft, unterliegt die rechtliche Beurteilung anderen Kriterien.

Ihnen und Ihrer Gattin die besten Grüße und Wünsche, vor allen Dingen für einen baldigen Abschluß Ihrer Habilitation,

Ihr sehr ergebener

B. Rütters

INSTITUT FÜR
ARBEITS- UND WIRTSCHAFTSRECHT
DER UNIVERSITÄT MÜNSTER

DIREKTOR: PROF. DR. HANS BROX

44 MÜNSTER, DEN 14. 5. 1970
UNIVERSITÄTSSTR. 14-16
FERNRUF 490289 2199

Herrn
Dr. Wolfgang Däubler

74 T ü b i n g e n
Keplerstr. 6

Sehr geehrter Herr Dr. Däubler!

Sie hatten die Freundlichkeit, mir Ihre Schrift über den Streik im öffentlichen Dienst zu übersenden. Ich möchte mich dafür ganz herzlich bedanken. Selbstverständlich werde ich mich, sobald es geht, mit der Lektüre befassen, da mich das Thema sehr interessiert.

Im Augenblick kann ich nur sagen, daß ich mit Ihrem Ergebnis, das ich bisher allerdings nur durch Presse und Rundfunk erfahren habe, nicht übereinstimme.

Mit besten Grüßen
Ihr sehr ergebener

Hans Brox